

MUSTERKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

– ALS ANNEX (ERGÄNZUNG) ZU DEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEIT IN DEN PFARREIEN, KIRCHGEMEINDEN UND VERANSTALTUNGEN IM RAUM DES BISTUMS DRESDEN-MEIßEN (ZUSÄTZLICHE STANDARDS FÜR EIN HYGIENESCHUTZKONZEPT IN DER KINDER- UND JUGENDPASTORAL)

– Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnungen vom 12. Mai, 3. und 23. Juni 2020 (SächsCoronaSchVO) und der Sächsischen Allgemeinverfügung zu Hygieneauflagen vom 4. Juni 2020 sowie der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung ... des Coronavirus ... vom 9. Juni 2020 –

Präambel

Nach den o.g. Corona-Schutz-Verordnungen für die Freistaaten Sachsen und Thüringen, sind viele Formen kirchlicher Arbeit sowie Angebote und Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Sozialverbände wieder zulässig geworden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung strenger hygienischer Anforderungen. Für jeden Rechtsträger (Pfarreien, Verbände ...) ist die Aufstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes verpflichtend. Mit Schreiben vom 19. Mai 2020 hat das Bistum Dresden-Meißen einzuhaltende Mindeststandards sowie Empfehlungen für die Gestaltung dieser Schutzkonzepte zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Rechtsträger können sich diese Bedingungen als Schutzkonzept zu Eigen machen, indem sie dies nachweislich erklären und dessen Einhaltung dokumentieren.

In besonderem Maße leben Veranstaltungen der Kinder- und Jugendpastoral und -erholung von einem Miteinander. Gerade junge Menschen waren von den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen. Für die Zukunft – insbesondere in den Ferien – muss es nun Ziel sein, jungen Menschen ein Stück Normalität und Bezug zu ihren eigenen Lebenswelten zu ermöglichen. Dabei wird u.a. die Einhaltung der geltenden Abstandsgebote sich schwieriger gestalten als bei anderen Angeboten. Daher stellt das Bistum Dresden-Meißen für diese Veranstaltungen ein ergänzendes Muster-Schutzkonzept zur Verfügung. D.h. die jeweiligen Rechtsträger können sich auch dieses zu eigen nehmen, indem sie nachweislich erklären, dass sie die nachfolgenden Bedingungen zusätzlich zu denen vom 19. Mai 2020 für ihre Veranstaltungen der Kinder- und Jugendpastoral und -erholung einhalten und deren Einhaltung dokumentieren. Einer eigenen Genehmigung des Schutzkonzeptes durch die zuständige Ordnungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Die folgenden Bedingungen sind unabhängig vom konkreten Ort der jeweiligen Veranstaltung (z.B. feste Häuser, Zeltplätze, Gruppen-Wanderungen) tragfähig. Für Veranstaltungen, die in Einrichtungen wie z.B. Tagungshäusern stattfinden, finden zudem die dort geltenden Konzepte Anwendung.

1. Allgemeine Anforderungen

- Die zulässige Personenzahl für ein kinder- und jugendbezogenes Angebot richtet sich nach den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten. Wird die Veranstaltung in mehreren Gruppen durchgeführt, soll die Gruppengröße 15 Personen (einschließlich Betreuer) nicht überschreiten. Für die Dauer der Gesamtveranstaltung bleiben die Teilnehmer einer Gruppe konstant. Gruppenübergreifende Aktivitäten (z.B. Gottesdienste, Essenszeiten, Tagesplenum) sind möglich.
- Der Zugang zu den Angeboten ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Symptome einer Virusinfektion erlaubt. Sind Kinder oder Jugendliche erkennbar erkältet, sollen diese wieder nach Hause geschickt werden. Unproblematische Vorerkrankungen wie z.B. Heuschnupfen müssen glaubhaft nachgewiesen werden und stellen kein Ausschlusskriterium dar.

- Für Kinder unter 18 Jahre haben Erziehungsberechtigte die schriftliche Bestätigung abzugeben, dass keine Erkältung und auch keine Symptome einer Virusinfektion beim Kind vorliegen.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,50 m ist einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien. Die Kinder und Jugendlichen sind dahingehend zu belehren; wenn nötig ist die Belehrung zu wiederholen.
- Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, etwa bei Spielen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Für die Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen. Die Betreuer einer Gruppe haben für die Einhaltung des Konzepts in ihrer jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen.
- Über regionale Verschärfungen der hygieneschutzrechtlichen Anforderungen haben sich die verantwortlichen Personen selbständig zu informieren.
- Es soll eine vollständige Teilnehmendenliste (mit Name, Anschrift und Telefonnummer) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Regelungen geführt werden.

2. Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln beim Verzehr von Speisen und Getränken

- Nach Möglichkeit soll eine Ausgabe von Speisen und Getränken während der Veranstaltung vermieden werden, d.h. die Teilnehmenden sollen angehalten werden, ihre Speisen und Getränke selbst mitzubringen.
- Werden Speisen oder Getränke ausgegeben, ist eine Selbstbedienung nicht gestattet. Die ausgebende Person hat eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe zu tragen. Die Speisen und Getränke müssen so angeboten werden, dass sie vor Niesen und Husten der Kinder geschützt sind.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen zu achten.
- Gründliches Waschen und Desinfektion der Hände vor dem Essen ist ein Muss.

3. Hygieneschutz-Anforderungen bei Aktivitäten, insbesondere bei Spielen

- Es sollten stets geeignete Aktivitäten gewählt werden, bei denen eine Ansteckungsgefahr minimiert ist. Aktivitäten mit Körperkontakt haben nicht stattzufinden. Sollten einzelne der genannten Maßnahmen nicht eingehalten werden, ist auf die gesamte Aktivität zu verzichten.
- Sofern ein ausreichender Abstand beim Spielen oder Basteln nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Spielgegenstände (z.B. Würfel, Spielsteine) oder Bastelutensilien (z.B. Schere) sollten nicht von mehreren Personen benutzt oder müssen desinfiziert werden.
- Zuschauer bleiben im vorgegebenen Abstand zu den Spielenden und untereinander.

Rechtsverbindliche Bestätigung

Die vorgenannten Bestimmungen macht sich der Veranstalter als Schutzkonzept durch Unterzeichnung der nachstehenden Erklärung zu Eigen:

Es wird rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Gegenstand einer behördlichen Kontrolle sein können. Bei Verstößen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Angeboten verfügt werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel